

Statuten des Vereins Arunachala Rising Sun

I. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Arunachala Rising Sun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck, Grundsätze

Der Verein bezweckt die Finanzierung karitativer Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Erziehung, Gesundheit und Unterstützung zur Selbsthilfe in Tamil Nadu, Indien. Primäres Ziel ist die Unterstützung von unterprivilegierten Menschen auf dem Weg zu einer lebenswerten Zukunft.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke, Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gegenüber Dritten unabhängig.

Der Verein setzt die Spendengelder vollumfänglich für den Bestimmungszweck ein.

Der Verein informiert regelmässig über seine Tätigkeit und die Projekte in Indien. Über die Verwendung der Spendengelder wird klar und transparent informiert und die Jahresrechnung wird detailliert offengelegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Art. 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden,
 - a) die als Vorstandsmitglied Aufgaben für den Verein übernehmen,
 - b) die als Volontäre Arbeit für den Verein leisten und ein Beitrittsgesuch stellen,
 - c) die einen Spendenbetrag leisten und dabei ein Beitrittsgesuch stellen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder an den Kassier zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Generalversammlung legt die Höhe des Mitgliederbeitrages auf Antrag des Vorstandes hin fest. Der Vorstand kann den Beitrag denjenigen Mitgliedern erlassen, die sich mit besonderem Einsatz verdient gemacht haben.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind spätestens Ende des Vereinsjahres zu bezahlen, bei neuen Mitgliedern im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Nichtleistung des Mitgliederbeitrags, Tod, Erlöschen der juristischen Person und durch Ausschluss.

Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen; sie soll in der Regel bis spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung haben bis spätestens 30 Tage vor Stattfinden der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Auf Antrag des Vorstandes, der Revisionsstelle oder einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, dies mindestens 10 Tage zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Art. 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen (mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder)
- Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Behandlung der Ausschlussreklame
- Auflösung des Vereins (mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder)

Art. 10 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Allen Vereinsmitgliedern kommt dasselbe Stimmrecht zu.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse bei Abstimmungen vorbehaltlich besonderer Statutenbestimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der die versammlungsvorsitzende Person den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Eine Urabstimmung (schriftliche Mehrheitsbeschlüsse) ist zulässig.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsident,
- dem Kassier
- sowie mindestens 1 weiteren Mitglied.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten.

Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, z.B. durch Wegzug, Tod etc., kann der Vorstand selber die Nachfolge bestimmen.

Art. 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Sowohl der Präsident als auch der Kassier sind in finanziellen Angelegenheiten einzelzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, die in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, und fasst darüber Beschluss. Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Handlungsgrundsätze des Vorstandes werden in einem separaten Organisationsreglement festgelegt.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vorbereiten und Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verfassen des Jahresberichts
- Verfassen der Jahresrechnung und des Budgets
- Finanzplanung, Finanzführung und Kontrolle der Verwendung der finanziellen Mittel
- Festlegung des Organisationsreglements
- Festsetzung der Möglichkeiten, die Vereinstätigkeit zu unterstützen (zum Beispiel Patenschaften etc.)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren (Revisionsstelle). Die Rechnungsrevisoren dürfen keine Vereinsmitglieder sein.

Der Revisionsstelle stehen Rechnungen und Belege zur Verfügung. Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. Finanzielles

Art. 15 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- statutarischen Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Patenschaftsbeiträgen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen
- Vermögenserträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten
- Beiträgen von staatlichen Stellen und Organisationen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zweckgebunden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen ist einer oder mehreren steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu verwenden. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. April 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 19 Sprachliches

Alle in den Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten ebenso für das andere Geschlecht.

für den Verein Arunachala Rising Sun:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Vorstandsmitglied:

Peter Diener

Eva Völkle Diener

Lilian Suter